

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZE 479/68

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Ita G [REDACTED],
[REDACTED]/Belgien, C [REDACTED] I [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs in der Sitzung vom 8. Oktober 1970 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Rechtsfragen übereinstimmend mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entschieden (vgl. BGH RZW 1970, 282 Nr. 29). Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1963, 456 Nr. 22 ist durch § 141 d BEG idF des BEG-Schlußgesetzes überholt.

Das Oberlandesgericht hat festgestellt, daß im Falle der Klägerin die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 Satz 2 der 1. DV-BEG vorliegen. Der Beklagte war daher berechtigt, für die Zeit vor Erlaß des Änderungsbescheides die Rückzahlung der überzahlten Rente anzuordnen. Dem steht die Besitzstandsregelung in Art. III Nr. 8 und 9 BEG-SchlußG nicht entgegen. Im Übrigen liegt kein Fall des Art. III Nr. 9 Abs. 2 BEG-SchlußG vor.

- 3 -

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind keine Zinsen aus der Anlage von Kapitalvermögen, sondern Erträge aus Grundbesitz. Sie fallen daher nicht unter die Sonderregelung des § 13 Abs. 3 Nr. 4 der 1. DV-BEG, sondern sind als sonstige Vermögenserträge nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 der 1. DV-BEG uneingeschränkt zu berücksichtigen.

Auch sonst liegen keine Gründe für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG vor.

Mal

Zorn

